

swimsports.ch

Schutzkonzept
swimsports.ch
Schwimmsport &
Aqua-Fitness

SCHWIMMSCHULEN UND KURSANBIETENDE

Impressum

Autoren Team: Fachgruppe swimsports.ch

Version 3/ 20.05.2020

Inhalt

A. Ausgangslage.....	3
B. Behördliche Vorgaben	3
C. Zielsetzung.....	4
1. Risikobeurteilung und Triage	4
1.1. Risikobeurteilung im Wasser	4
1.2. Krankheitssymptome.....	4
1.3. Besonders gefährdete Personen.....	5
2. Anreise, Ankunft und Abreise	5
3. Infrastruktur.....	5
3.1. Platzverhältnisse Hallenbäder und Schulschwimmanlagen.....	5
3.2. Platzverhältnisse Bäder der Hotellerie und deren Wellnessanlagen.....	6
3.3. Umkleiden/Duschen/Toiletten	6
3.4. Reinigung und Hygiene.....	7
3.5. Verpflegung	7
3.6. Zugänglichkeit	7
3.7. Verteilung von Personen und Gruppen	8
4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation	8
4.1. Einhaltung der Vorgaben in angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen	8
4.2. Material.....	8
4.3. Risiko/Unfallverhalten	9
4.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden	9
5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort.....	9
6. Kommunikation	10
6.1. swimsports.ch.....	10
6.2. Schwimmschulen und Kursanbieter	10
7. Umsetzung.....	10

A. Ausgangslage

Mit dem Ausbruch der Corona Pandemie wurde das öffentliche Leben seit März 2020 stark eingeschränkt. Am 16. März 2020 wurde unter dem Epidemie-Gesetz ein grossflächiger Lockdown durch den Bundesrat verordnet. Die Schwimmbäder wurden geschlossen und sämtlicher Schwimmunterricht auf allen Stufen musste eingestellt werden.

Am 16. April hat der Bundesrat einen Fahrplan für die Lockerungen der Verordnungen präsentiert. Dieser Plan wurde am 29. April 2020 weiter präzisiert.

Die Branchenverbände wurden aufgefordert, entsprechende Schutzkonzepte für ihre jeweiligen Tätigkeiten und Angebote zu entwickeln und dem Bund vorzulegen.

Im Sport hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem BASPO, dem BAG, Swiss Olympic und Vertretern aus den Verbänden, ein Rahmenschutzkonzept für die Sportverbände erarbeitet.

Die einzelnen Konzepte wurde von den Sportverbänden erarbeitet und durch das BASPO und das BAG validiert.

Da Schwimmschulen und Kursanbieter von Schwimmkursen keinem Arbeitgeberverband angehören, sind sie in keinem dieser Schutzkonzepte abgebildet. In dieser Situation hat sich swimsports.ch gemäss seinen Kernaufgaben dafür entschieden, zuhanden der Schwimmschulen und den Kursanbietenden ein entsprechendes Schutzkonzept zu erarbeiten.

Oberste Maxime ist es dabei, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und einen Anstieg bei den Ansteckungszahlen zu verhindern.

Betreffend die Vermittlung der Wassersicherheit und der Schwimmfähigkeit erachtet swimsports.ch es als wichtig, dass Schwimmschulen und Kursanbieter möglichst bald ihren Betrieb im Rahmen der Vorgaben wieder aufnehmen können.

B. Behördliche Vorgaben

Das vorliegende Schutzkonzept von swimsports.ch basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic), den Kantonen und Städten, der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Sportämter (ASSA), sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände erarbeitet hat. Ergänzend herangezogen wurden die validierten Schutzkonzepte des VHF, der SLRG, Swiss Aquatics und gastrosuisse. Für die Durchführung eines Kursangebotes braucht es ein Schutzkonzept der Schwimmschule resp. des Kursanbieters, welches dem Badbetreiber vorgelegt werden muss. Dieses Konzept muss nicht genehmigt werden, kann aber von den Behörden kontrolliert werden.

Die Badbetreiber von Schulschwimmanlagen und öffentlichen bzw. privaten Bädern entscheiden, ob und wann die Bäder für die entsprechenden Angebote geöffnet werden. Wir empfehlen, das Gespräch zu suchen, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten (Stand 5. Mai 2020):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen, 10 m² pro Person, kein Körperkontakt)
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe, wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten

C. Zielsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept von swimsports.ch soll die geordnete Wiederaufnahme des Kurswesens im aqua-baby, aqua-family und aqua-kids bzw. der Erwachsenen Schwimm- oder Aqua-Fitnesskursen in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen bzw. der Vorgaben der Badbetreiber ermöglichen. Dem Schutz der Teilnehmenden wie auch der Leitenden wird höchste Priorität eingeräumt.

Für die Erreichung dieser Zielsetzung ist eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin aller Beteiligten notwendig.

1. Risikobeurteilung und Triage

1.1. Risikobeurteilung im Wasser

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen¹ ²in chloriertem bzw. ozonisiertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise bei der Atmung während dem Schwimmen oder bei der Aqua-Fitness bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar.

Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

1.2. Krankheitssymptome

Gemäss BAG gelten als mögliche Symptome die folgenden³:

häufig: Husten (meist trocken), Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber/Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

selten: Kopfschmerzen, Magen-Darm-Symptome, Bindehautentzündungen und Schnupfen

Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen sowie Leitende mit Krankheitssymptomen dürfen das Bad nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation⁴ Dies betrifft auch deren im engen Kontakt stehenden Personen.⁵ Sie rufen ihren Hausarzt an

¹ WHO: [Water, sanitation, hygiene and waste management for the COVID-19 virus](#)

² Aussagen: Daniel Koch

³ Website BAG [Krankheitssymptome](#)

⁴ Website BAG [Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne](#)

⁵ Website BAG [Isolation](#)

und befolgen dessen Anweisungen. Die Übungsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

1.3. Besonders gefährdete Personen

Gemäss BAG gehören folgende Personen in diese Gruppen⁶: Personen ab 65 Jahre oder Personen mit bestehenden Vorerkrankungen oder Symptomen (z.B. Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs).

Besonders gefährdete Personen (Kursteilnehmende und deren Begleitpersonen wie auch Leitende) können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des BAG und auf eigene Verantwortung dem Unterricht teilnehmen. Die Eigen- und Mitverantwortung aller Teilnehmenden sollen konkret angesprochen werden.

Wir empfehlen, dass Risikopersonen bezüglich COVID-19 mit ihrem Arzt Rücksprache nehmen und eine Einverständniserklärung unterzeichnen.

2. Anreise, Ankunft und Abreise

Der Unterrichtsort soll möglichst wohnortsnah gewählt werden. Im besten Fall ist er zu Fuss erreichbar.

Eine weitere An- und Abreise zum Hallen- oder Freibad soll wenn möglich unter Nutzung von individuellen Verkehrsmitteln wie Fahrräder, Motorräder oder Personenwagen vorgenommen werden. Die Benutzung des öffentlichen Verkehrs sollte vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist, gilt es, die Abstands- und Hygieneregeln stets einzuhalten. Das Tragen einer Hygienemaske wird empfohlen, wenn z.B. zu Stosszeiten die Abstandsregel nicht eingehalten werden können.

Am Unterrichtsort sind Besammlung, Ablauf in den Wechselzonen und Zuständigkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu definieren und im Vorfeld transparent und frühzeitig zu kommunizieren.

3. Infrastruktur

3.1. Platzverhältnisse Hallenbäder und Schulschwimmanlagen

Die Angaben basieren auf dem Schutzkonzept des VHF⁷ und den Vorgaben für die Ausübung von Sport vom BASPO. Es betrifft hierbei alle Angebote, welche in diesen Anlagen angeboten werden. Die maximale Anzahl Personen, die sich in einem Becken aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche des jeweiligen Beckens. Der minimale Platzbedarf von 10 m² pro Person muss eingehalten werden. In dieser Berechnung wird die leitende Person mit einbezogen. Die Limite für die Anzahl der sich zeitgleich im Bad befindenden Personen richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG.

⁶ Website BAG [besonders gefährdete Personen](#)

⁷ Website VHF [Schutzkonzept](#) bei Wiedereröffnung nach Corona

3.2. Platzverhältnisse Bäder der Hotellerie und deren Wellnessanlagen

Die Angaben basieren auf dem Schutzkonzept von gastrosuisse⁸ und hotelleriesuisse. Sie betreffen nur die Angebote im Bereich aqua-baby und aqua-family. Die maximale Anzahl Personen, die sich in einem Becken aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche des jeweiligen Beckens. Der minimale Platzbedarf von 4 m² pro ElKi-Paar muss eingehalten werden. In dieser Berechnung wird die leitende Person mit einbezogen. Die Limite für die Anzahl der sich zeitgleich im Bad befindenden Personen richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG.

3.3. Umkleiden/Duschen/Toiletten

Der Badbetreiber ist dafür besorgt, dass die Infrastruktur den Ansprüchen der Distanzregelung und den hygienischen Ansprüchen entspricht. Die Massnahmen sind durch die Leitenden im Vorfeld abzuklären und den Teilnehmenden mitzuteilen. Die Wechselzonen sind besonders zu beachten.

Um die Aufenthaltsdauer in der Garderobe zu verkürzen, soll die Badebekleidung bereits Zuhause angezogen werden.

Sämtliche Kleidung sowie das Badetuch sollen in der eigenen Badetasche verstaut werden. Diese ist ins Schwimmbad mitzunehmen, damit die Garderoben leer bleiben.

Die Gruppen ziehen sich noch während der vorausgehenden Lektion um, duschen und warten im Bad in vorgeschriebenem Abstand in einer markierten Zone. Dies, damit ein flüssiger Gruppenwechsel ohne Überschneidung in den Wechselzonen erfolgen kann. Es soll ein auf die Besonderheiten der Bäder abgestimmter Zeitplan für die Abläufe in den Wechselzonen erstellt werden.

Bei aqua-baby- und aqua-family Angeboten müssen Wickelunterlagen nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Es ist alternativ zu empfehlen, dass die Eltern ein mitgebrachtes Badetuch als Wickelunterlage benutzen. Auch beim Wickeln ist auf die vom BAG geforderte Distanz zu achten.

Toiletten stehen den anwesenden Personen, unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften des BAG, zur Verfügung.

Die Teilnehmenden und Leitenden sollen sich nur kurz abduschen, sowohl vor als auch nach dem Kurs. Die Haare sollen zu Hause gewaschen werden. Während dem Schwimmunterricht sollen Badekappen aus Silikon oder Gummi getragen werden. Damit kann die Zeit beim Föhnen der Haare reduziert werden. Bei kühleren Temperaturen ist auf das Mitbringen eines Stirnbandes oder einer Mütze für den Heimweg hinzuweisen.

⁸ Website gastrosuisse [Schutzkonzept](#) für Betriebe mit Wellness & Spa, Schwimmbäder, Saunen/Dampfbäder unter Covid-19

3.4. Reinigung und Hygiene

Für die Reinigung der Infrastruktur ist der Badbetreiber verantwortlich. Wird eine Mithilfe durch die Leitenden verlangt, so ist es die Aufgabe des Betreibers, diese korrekt zu schulen, sowie ihnen die geeigneten Desinfektions- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Reinigungsintervalle sind durch den Badbetreiber zu bestimmen.

Es wird empfohlen, im Eingangsbereich, in den Garderoben und auf den WCs zusätzliche Handdesinfektionsmittel bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass Kinder ihre Hände gemäss BAG nur in Ausnahmefälle desinfizieren sollen.

Alle Teilnehmenden entsorgen ihren Abfall zu Hause.

3.5. Verpflegung

Bei vorhandener Infrastruktur ist der Badbetreiber zuständig für die Umsetzung der Vorgaben. Die Teilnehmenden sollen sich zu Hause verpflegen. Grundsätzlich ist es in allen Räumlichkeiten des Bades verboten zu essen und zu trinken.

3.6. Zugänglichkeit

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt, bzw. die am Anfang genannte Symptome aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Unterricht (siehe 1.2).
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen.

Die Zugänglichkeit zum Bad und den Becken ist vorgängig mit dem Badbetreiber abzusprechen. Bei den Kinderkursen ist darauf zu achten, dass die Kinder nur von einer einzigen Person ins Bad gebracht und abgeholt werden. Falls möglich sollen ältere Kinder allein ins Bad kommen. Dies setzt jedoch voraus, dass sich diese Kinder selbstständig umziehen, duschen, auf die Toilette gehen und sich an den Treffpunkt begeben können. Die Verantwortung liegt in diesem Fall bei den Erziehungsberechtigten.

Während dem Unterricht befinden sich nur die Teilnehmenden und die entsprechenden Leitenden im vorgesehenen Becken. Begleitpersonen haben während dem Unterricht keinen Zutritt zu den Becken.

Beim Gruppentreffpunkt im Bad ist darauf zu achten, dass es weder eine Durchmischung mit der vorgängigen Gruppe noch eine Ansammlung geben kann. Die Distanzregelung von 2m muss eingehalten werden. Die Warteräume sind zu kennzeichnen.

Nach dem Unterricht verlassen die Teilnehmenden so schnell wie möglich das Schwimmbad.

3.7. Verteilung von Personen und Gruppen

Innerhalb der gleichen Unterrichtszeit dürfen mehrere Gruppen im Becken geschult werden, sofern bezogen auf die Grundfläche der jeweils beanspruchten Becken der minimale Platzbedarf von 10 m² pro Person eingehalten wird. Der Kontakt zwischen den einzelnen Gruppen ist durch eine geeignete Organisation zu verhindern. Die Limite für die Anzahl der zeitgleich im Bad befindenden Personen richtet sich nach den aktuellen Verordnungen des BAG.

4. Unterrichtsformen, -inhalte und -organisation

4.1. Einhaltung der Vorgaben in angepassten Unterrichts- bzw. Übungsformen

Der Inhalt der Schwimm- oder Aqua-Fitnesskurse wird gemäss den Abstands- und Hygieneregeln des BAG angepasst, ohne dabei die Sicherheitsbestimmungen zu verletzen.

Es muss individuell geprüft werden, welche Kursstufen zu welchem Zeitpunkt durchgeführt werden können. Bei Kursen in der Wassergewöhnung kann auch der Einsatz einer Begleitperson pro Kind Sinn machen. Auch hier gelten die Angaben in Bezug auf Distanz und Platzbedarf des BAG zwischen den Paaren.

Die Ausführung der einzelnen Übungen hat durch die Teilnehmenden selbständig und ohne taktile Hilfestellung zu erfolgen.

Je nach Niveau können Kursziele und Testelemente den Vorgaben (BAG) entsprechend angepasst werden. Dies im Falle der Grundlagentests gemäss den Richtlinien von swimsports.ch unter Einhaltung der Sternübungen. Bei Übungen, welche Griffnähe benötigen, sollen Alternativen in Bezug auf die Methodik gesucht werden. Wo möglich kann bereits mit dem Üben von Elementen aus dem nächst höherem Niveau begonnen werden.

Es dürfen nur Übungen ausgeführt werden, bei welchen die Sicherheit trotz Fehlen von Griffnähe durch die Leitenden gewährleistet werden kann.

Kooperative Lernformen und andere Sozialformen mit Körperkontakt sind im Moment zu unterlassen.

Für Instruktionen/Anweisungen sollen die Teilnehmenden mit genügend Abstand (gemäss Vorgaben BAG) besammelt werden.

4.2. Material

Auf Material soll weitestgehend verzichtet werden. V.a. Material, das sich nur schwer desinfizieren lässt oder eine poröse Oberfläche aufweist, sollte nicht verwendet werden.

In den Baby- und Family-Kursen muss bei jeder Gruppe anderes Material verwendet werden. Das Material ist nach jeder Verwendung durch die Leitenden zu desinfiziert oder wo möglich in der Waschmaschine zu waschen.

Für das Tragen der Badekappen soll ein Vorrat vor Ort vorhanden sein. Diese müssen nach jedem Tragen richtig gereinigt werden.

4.3. Risiko/Unfallverhalten

Der Schwimmsport gilt vom Grundsatz her als Risikosportart. Die Leitenden sind sensibilisiert auf die Gefahren beim Unterricht im Wasser.

Sämtliche Lerninhalte, welche ein erhöhtes Risiko darstellen, sollen vorübergehend nicht durchgeführt werden.

Durch die Verteilung der Kinder im Wasser, empfiehlt sich das Unterrichten vom Beckenrand aus. Abhängig von der eigenen Risikoanalyse ist allenfalls eine zusätzliche befugte Aufsichtsperson am Beckenrand nötig.

Bei Notfällen kann unter Umständen nicht auf Körperkontakt verzichtet werden, denn die Lebensrettung geht vor. Es gelten die Richtlinien bei Nothilfemassnahmen.

4.4. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird in jeder Lektion eine Anwesenheitsliste ausgefüllt. Dies, damit ein Contact Tracing möglich ist, also nachvollzogen werden kann, wer mit wem und wann in Kontakt war. Die Listen werden zentral gesammelt und müssen ggf. zuhänden der Behörden abgegeben werden.

Bei Kursstart werden die Teilnehmenden über die relevanten Punkte aus dem Schutzkonzept informiert.

5. Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Es haben sich alle Personen an das übergeordnete, vor Ort herrschende Schutzkonzept des Badbetreibers zu halten. Im äussersten Fall können Leitende und/oder Kunden vom Bad verwiesen werden.

Für die konkreten Aufgaben sind folgende Personengruppen zuständig:

- Für die Anpassung der Infrastruktur im Eingangsbereich, den Wechselzonen und der Becken-/Bahnzuteilung ist der Badbetreiber zuständig.
- Für die Hygiene und Reinigung in allen Bereichen ist der Badbetreiber zuständig. Er führt die Zwischenreinigung durch und stellt sicher, dass die Massnahmen eingehalten werden. Ggf. können Leitende durch den Badbetreiber zur Mithilfe einbezogen werden.
- Für das Einhalten der Massnahmen ausserhalb des Unterrichts im Eingangsbereich und den Wechselzonen sind die Teilnehmenden, die Begleitpersonen und der Badbetreiber zuständig. Es empfiehlt sich hier mit dem Badbetreiber das Gespräch zu suchen und die Abläufe zu definieren und ggf. eine Person des Anbieters zur Durchsetzung der Massnahmen bereitzustellen.
- Die Übergabe aus der Obhut von Begleitpersonen zu den Leitenden ist in jedem Fall genau zu regeln und zu kommunizieren.
- Für die Einhaltung der Massnahmen im Arbeitsumfeld der Leitenden (Material und Beckenbereich) sind die Leitenden selbst zuständig.
- Bei aqua-baby und aqua-family Angeboten ist die Begleitperson während der ganzen Zeit dafür verantwortlich, dass das Kind die vom BAG vorgeschriebene Mindestdistanz zu anderen Kindern und Erwachsenen einhält, solange dies gefordert wird.

6. Kommunikation

6.1. swimsports.ch

Dieses Konzept wird den Schwimmschulen und den Kursanbietenden auf den eigenen Kanälen von swimsports.ch zur Verfügung gestellt.

Im Schwimmbereich werden zudem Praxishilfen, Empfehlungen und Vorlagen auf der Plattform «[wieder schwimme](#)» geteilt.

6.2. Schwimmschulen und Kursanbietende

Die bis anhin verwendete Kanäle der Schwimmschulen und Kursanbietenden werden für die Kommunikation genutzt. Die Kunden werden über den genauen Ablauf (vom Eintritt bis zum Verlassen des Hallenbades) im Detail informiert. Wir empfehlen, dass das Einhalten des Ablaufs und der Maßnahmen von den Kursteilnehmenden und den Begleitpersonen mit einer Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

7. Umsetzung

Die Schwimmschulen und Kursanbietenden sind verpflichtet, Lektionen gemäss den hier festgehaltenen Grundsätzen und Maßnahmen durchzuführen. Die Schwimmschulen/ die Kursanbietenden bestimmen jeweils mindestens eine verantwortliche Person, welche für die Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts in ihrer Schwimmschule/ ihrem Angebot zuständig ist.

Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts.